

Bestätigung über die inhaltliche und quantitative Übereinstimmung des absolvierten gestuften Studiums der Sozialpädagogik / Soziale Arbeit mit dem Anforderungsprofil der Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit (2001)

Hochschule:

Bachelorstudiengang:

Masterstudiengang:

Fach	Anforderung RO (2001)		Inhalt	Konsekutiver Studiengang				Bemerkungen
	FP / LN	LP (CP)		B.Sc.		M.Sc.		
				FP / LN	LP (CP)	FP / LN	LP (CP)	
	max. 9 FP							
1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	≥ 1 FP	≥ 15	- Geschichte, Theorien: wissenschaftlich u. erkenntnistheoretisch - Professionelles Handeln: Verfahren für planmäßiges, systematisches Vorgehen und Handlungsansätze - Organisation: Strukturelle Aspekte; Profession-Selbsthilfe-Ehrenamt - Forschungsmethoden: Grundkenntnisse für wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen, inklusive Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden und -verfahren - Werte und Normen: Berufsethik					
2. Rechtliche und Sozialpolitische Grundlagen	≥ 1 FP		- Familien- und Jugendrecht - Sozialrecht - Verwaltungsrecht - Sozialpolitik					
3. Geistes- und Humanwissenschaftl. Grundlagen			- Philosophie - Erziehungswissenschaften - Psychologische und Medizinische Grundlagen					
4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen			- Soziologie - Sozialpsychologie					
5. Fachwissenschaft Soziale Arbeit	≥ 1 FP	≥ 15	- Berufsethik, - Zielgruppen, - Professionelles Handeln - Organisation, Management (Heimleitung, Verwaltung) - Theorien, - Ästhetik und Wahrnehmung, - Rechtliche u. sozialpolitische Fragestellungen - Forschung und Entwicklung					
6. Bezugswissenschaften	≥ 1 FP	≥ 15	hier wird eine Vertiefung in bis zu zwei der Bereiche 2. bis 4. gefordert					
7. Studienschwerpunkt (max. 2)	≥ 1 FP	≥ 15	hier kann ein regionaler Schwerpunkt von der Hochschule gewählt werden					

8. Praktika	1 - 2 (je 800 h)	≥ 20	begleitet von 4 SWS (6 LP) Lehre					
9. Schriftliche Arbeiten	3 - 6 Mon.	≥ 15	Diplomarbeit = 30 LP					
Summe: grundsätzliche Anforderung nach RO (2001) an Lehrveranstaltungen 150 SWS (225 LP); Gem. Zeitbedarfsberechnung für das Studium in den Erläuterungen zur RO sind bei 1 Praxisphase 7155 Stunden vorgesehen. Damit ergeben sich für den quantitativen Vergleich insgesamt 238 LP.								
		238						

Hiermit wird bestätigt, dass das hier abgeschlossene Studium:

mit dem erworbenen akademischen Grad:

Bachelor of

Master of

von Frau / Herrn

geb. am

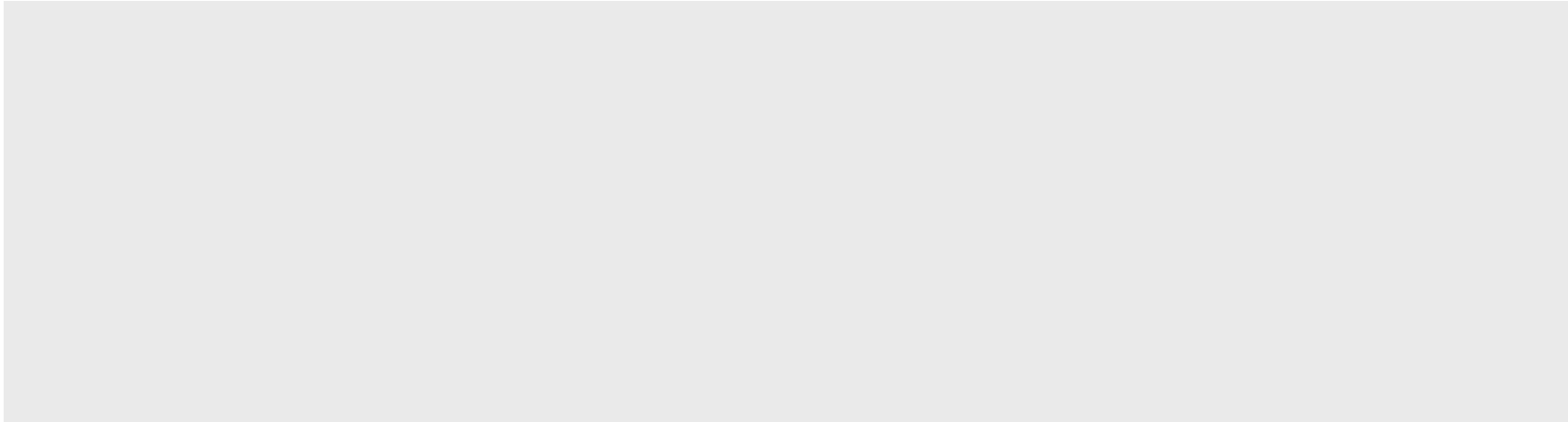
inhaltlich und quantitativ mit den Studieninhalten der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit - FH (2001)

übereinstimmt

nicht übereinstimmt

Sofern sich zu einzelnen Gegenüberstellungen mehr als nur geringfügige Abweichungen ergeben, ist nachfolgend zu begründen, wieso das Studium aus fachlicher Sicht der Hochschule dennoch als inhaltlich und quantitativ vollständig äquivalent eingestuft wird; insbesondere wodurch die Abweichungen im Einzelnen kompensiert werden.

Begründung:



.....
(Datum, Ort)

.....
(Unterschrift)

.....
(Siegel)